

Gemeinde Weißbach
Hohenlohekreis

Allgemeine Bestimmungen der Gemeinde Weißbach über die Stellplatzablösung

§ 1 Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gem. § 37 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Gebiet der Gemeinde Weißbach verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2 Ablösungsbetrag

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist in Weißbach und im Ortsteil Crispenhofen ein Betrag in Höhe von **6.500,00 Euro** zu bezahlen.

§ 3 Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Gemeinde Weißbach zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrags über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster (Anlage 1).

§ 4 Abweichungen

Über Abweichungen vom Muster des Ablösevertrags (§ 3) entscheidet der Gemeinderat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 01. Januar 2021 in Kraft. Sie sind ortsüblich bekanntzumachen. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bestimmungen der Gemeinde Weißbach über die Stellplatzablösung vom 23. Juli 2001 außer Kraft.

Weißbach, den 14. Dezember 2020

Rainer Züfle
Bürgermeister